

Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg -Besonderer Teil Psychologie-

Vom 4. April 1989

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen, Magisterstudiengängen und grundständigen Promotionsstudiengängen -Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuß

Für die Zwischenprüfung im Nebenfach Psychologie ist der "Prüfungsausschuß für die Zwischenprüfung und Magisterprüfung im Fach Psychologie" zuständig.

§ 3 Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist von allen Studierenden, welche die Orientierungsprüfung nicht in ihrem anderen Nebenfach ablegen, eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese besteht aus einer Teilprüfung der Zwischenprüfung und umfasst die erfolgreiche Teilnahme an der zweistündigen Klausur im Rahmen des Seminars "Einführung in die Psychologie" gemäß § 5 Abs. 2. Die Teilprüfung der Zwischenprüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn die Klausur mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung gilt als vorgezogener Teil der Zwischenprüfung.
- (3) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 4 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung im Nebenfach Psychologie wird studienbegleitend durchgeführt.

§ 5 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

- (1) In der Zwischenprüfung hat der Studierende den Nachweis zu erbringen, daß er sich ausreichende Kenntnisse über die wichtigsten Grundbegriffe und theoretischen Ansätze der wissenschaftlichen Psychologie angeeignet hat.
- (2) Die Prüfung besteht aus je einer zweistündigen Klausur im Rahmen des Seminars "Einführung in die Psychologie" und der Übung "Psychologische Methodenlehre für Nebenfachstudenten" und aus einer dreistündigen Klausur zu der Übung "Grundzüge der Psychologie".
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur über die Übung "Grundzüge der Psychologie" ist die erfolgreiche Teilnahme am Seminar "Einführung in die Psychologie".

§ 6 Bestehen der Prüfung und Gewichtung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Zwischenprüfung im Nebenfach Psychologie ist bestanden, wenn alle drei Klausuren mit jeweils mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.
- (2) Für die Ermittlung der Fachnote wird das arithmetische Mittel aus den Klausurnoten gebildet.

§ 7 Inkrafttreten

Der vorstehende Besondere Teil der Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" in Kraft. Gleichzeitig tritt der Besondere Teil der Zwischenprüfungsordnung vom 28. Juli 1981 (K.u.U. 1981, S. 875) außer Kraft.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 12. Juni 1989, Seite 202, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 462) und am 3. Juli 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20 Juli 2001, S. 411).